

### 13. Entwicklung der Qualität bei ausgewählten zentral bilanzierten Konsumgütern

Zu Teil I Abschn. 7 Ziff. 2.7. (S. 157 bis 159), Ziff. 4.2. (S. 163 bis 166), Abschn. 16 Ziff. 3.2. Abs. 3 (S. 290) und Abschn. 20 Ziff. 4 Abs. 4 (S. 385) :

Für ausgewählte zentral bilanzierte Konsumgüter<sup>11</sup> sind mit den Vorgabebilanzen, bezogen auf die Kennziffer „Lieferung für die Bevölkerung“, Orientierungen zur Entwicklung der Qualität bzw. der Sortimente zu übergeben. Sie sind gemäß den im Abschn. 7 Ziff. 4.2. der Planungsordnung enthaltenen Festlegungen in den Ablauf der MAK-Bilanzierung einzubeziehen. Dem Ministerium für Handel und Versorgung sind diese Orientierungen mit den Bilanzanteilen aus den Vorgabebilanzen zu übergeben.

Die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe der Industrie, des Bauwesens, der Land- und Nahrungsgüterwirtschaft und die wirtschaftsleitenden Organe des Konsumgüterinnenhandels haben im Prozeß der Ausarbeitung der Planentwürfe die Entwicklung der Qualität bzw. der Sortimente für ausgewählte zentral bilanzierte Konsumgüter in die Bilanzabstimmungen einzubeziehen. Das Ergebnis ist in die Abstimmungsprotokolle aufzunehmen. Die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe sind verpflichtet, die Qualitätsziele bei prüfpflichtigen Konsumgütern mit dem Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung und bei prädikationspflichtigen Konsumgütern außerdem mit dem Amt für Industrielle Formgestaltung abzustimmen.

Mit der Einreichung der Bilanzentwürfe sind folgende Angaben zur Entwicklung der Qualität bzw. der Sortimente für ausgewählte zentral bilanzierte Konsumgüter zu übergeben:

ELN-Nr.	Erzeugnis	vorgegebene Orientierung	abgestimmter Vorschlag	Erläuterung bei Abweichung von der Orientierung
12		3	4	5

### 14. Territoriale Abstimmungen

Zu Teil I Abschn. 4 Ziff. 6.2. Abs. 6 (S. 105) und Abschn. 14 Ziff. 4.2. Abs. 1 (S. 258):

Die Informationen an die Räte der Bezirke bzw. Kreise über die den zentralgeleiteten Betrieben und Einrichtungen erteilten staatlichen Planaufgaben des Volkswirtschaftsplanes 1978 sowie die Informationen über die Veränderungen der Titellisten für Investitionen gegenüber dem Planentwurf zum Jahresplan 1978 haben bis zum 20. Januar 1978 zu erfolgen.

Für Betriebsteile, die nicht ökonomisch selbständig sind, sind die Informationen nur über die Anzahl der Arbeitskräfte, über die Berufsausbildung und über die Investitionen, darunter Bau, zu übergeben.

### 15. Die Planung der eigenen Bauproduktion der zentralgeleiteten Kombinate und Betriebe der Industrie — insbesondere der Bauabteilungen<sup>12</sup>

Zu Teil I Abschn. „Allgemeine Bestimmungen“ Ziff. 12. Kennziff. I.12. (S. 44) und Abschn. 17 Ziff. 3.1. (S. 310):

#### 15.1. Die Generaldirektoren bzw. Betriebsdirektoren der zentralgeleiteten Kombinate bzw. Betriebe der Industrie verfügen in eigener Verantwortung über den Ein-

satz der eigenen Baukapazitäten. Diese Kapazitäten sind für betriebliche Maßnahmen

- der Rationalisierung und Rekonstruktion
- der Instandhaltung und Instandsetzung an baulichen Grundfonds (Baureparaturen)
- zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen einzusetzen.

Werden zur Sicherung einer effektiven Investitionsdurchführung die eigenen Baukapazitäten der zentralgeleiteten Kombinate und Betriebe der Industrie in Kooperation mit dem Bauwesen eingesetzt, sind diese Bauleistungen mit dem zuständigen Baubilanzorgan abzustimmen.

#### 15.2. Für die zentralgeleiteten Kombinate und Betriebe der Industrie entfällt die staatliche Plankennziffer „Bauproduktion ohne Leistungen der Nachauftragnehmer zu IAP“.

Die eigene Bauproduktion der zentralgeleiteten Kombinate und Betriebe der Industrie für Investitionen ist nicht Bestandteil der staatlichen Plankennziffern „Investitionen (mat. Volumen)“ und „darunter Bau“ sowie der Baubilanzen.<sup>13</sup>

Die Minister für Kohle und Energie, für Chemische Industrie und für Erzbergbau, Metallurgie und Kali entscheiden in eigener Verantwortung über die staatliche Beauftragung der eigenen Bauproduktion der Kombinate und Betriebe ihres Verantwortungsbereiches.

#### 15.3. Als Anlage der komplexen ökonomischen Planinformation sind auf Vordruck 9001 von den zentralgeleiteten Kombinate und Betrieben der Industrie folgende Kennziffern, beginnend mit dem Planentwurf 1978, auszuweisen:

0515 Bauproduktion ohne NAN zu IAP

0560 darunter Bauproduktion der Bauabteilungen zu IAP

0973 Arbeiter und Angestellte der Bauabteilungen (VbE)

0561 Verwendung der Bauproduktion für Investitionen zu IAP (von 0515).

Die Kennziffern „Bauproduktion ohne NAN zu IAP“ und „Verwendung der Bauproduktion für Investitionen“ sind nach Bezirken zu gliedern.

Diese Anlage ist durch die zuständigen Minister der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium für Bauwesen für den gesamten Verantwortungsbereich zur Information zu übergeben.

Die Kennziffern der komplexen ökonomischen Planinformation

0401 Investitionen (mat. Volumen)

0402 Bau (von 0401)

beinhalten den gesamten materiellen Aufwand zur Durchführung der Investitionen (d. h. die staatlichen Plankennziffern „Investitionen [mat. Volumen]“ und „darunter Bau“<sup>14</sup> ergänzt um die jeweils vorgesehene eigene Bauproduktion für Investitionen der zentralgeleiteten Kombinate und Betriebe der Industrie).

In den Titellisten für die einzelnen Investitionen (Vordrucke 0723, 0724, 0726) und auf dem Deckblatt für Investitionen (Vordruck 0725) sind unter den Kennziffern „Investitionen (mat. Volumen)“ und „darunter Bau“ die gesamten zur Realisierung der Investitionen erforderlichen Bauaufwendungen (einschließlich der eigenen Bauproduktion der zentralgeleiteten Kombinate und Betriebe der Industrie) auszuweisen.

<sup>13</sup> Dazu ist die in den staatlichen Aufgaben 1978 noch enthaltene eigene Bauproduktion der zentralgeleiteten Kombinate und Betriebe gesondert zu ermitteln.

<sup>14</sup> Für 1978 ist das die bisherige staatliche Aufgabe ohne die darin enthaltene und noch zu ermittelnde eigene Bauproduktion der zentralgeleiteten Kombinate und Betriebe der Industrie.

<sup>11</sup> gemäß der von der Staatlichen Plankommission festgelegten Nomenklatur

<sup>12</sup> Eigene Bauproduktion der zentralgeleiteten Kombinate und Betriebe der Industrie ist die in Bauabteilungen und in anderen Struktureinheiten mit eigenen Arbeitskräften erbrachte Bauleistung. Bauabteilungen sind betriebliche Struktureinheiten, die ausschließlich und ständig Bauarbeiten zur Rekonstruktion, Instandhaltung, Instandsetzung oder Errichtung von Gebäuden und baulichen Anlagen durchführen. Sie werden in den Kombinate und Betrieben als gesonderte kostenstelle geplant und abgerechnet. Die Bewertung der eigenen Bauproduktion erfolgt zu IAP.